

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken»; Rechtsgültigkeit

2025/572

vom 18. März 2026

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die formulierte Gesetzesinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken» für rechtsungültig zu erklären. Der Antrag stützt sich auf ein Gutachten des Rechtsdiensts von Landrat und Regierungsrat. Die Initiative fordert die Einführung eines branchenübergreifenden Berufsbildungsfonds im Kanton Basel-Landschaft. Mit diesem Fonds sollen die Finanzierung von Massnahmen zur Stärkung der dualen Berufsbildung gesichert und die Unterstützung von Ausbildungsbetrieben sowie die Förderung der Berufslehre bei Jugendlichen vorangetrieben werden.

In seiner Abklärung vom 23. September 2025 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass die formulierte Gesetzesinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken» nicht als rechtsgültig erachtet werden könne. Das Volksbegehren erfülle zwar die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Materie und stehe im Einklang mit Bundesrecht, aber es verstosse offensichtlich gegen übergeordnetes kantonales Recht. Bei den obligatorischen Beiträgen an den neu zu schaffenden Fonds handle es sich um eine Steuer, deren Einführung nicht mittels Gesetzesinitiative, sondern nur auf Verfassungsstufe möglich sei, schreibt der Rechtsdienst weiter.

Nach der Einreichung des Gesetzesinitiative hat dasselbe Initiativkomitee eine weitere Initiative eingereicht: Die [Verfassungsinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken – Verfassungsgrundlage»](#) wurde am 12. März 2026 vom Landrat für rechtsgültig erklärt. Der Regierungsrat schreibt hierzu, mit der formulierten Verfassungsinitiative solle § 131 Abs. 1 der Kantonsverfassung dahingehend ergänzt werden, dass der Kanton ermächtigt ist, Abgaben für einen Berufsbildungsfonds zu erheben.

Der Regierungsrat hat sich in der Vorlage zur Rechtsgültigkeit der Verfassungsinitiative auch mit dem weiteren Vorgehen bezüglich der Gesetzesinitiative befasst. Auch dabei stützt er sich auf das Gutachten des Rechtsdiensts. Dieser zeigt auf, dass es mit der nachgereichten Verfassungsinitiative nun unterschiedliche Vorgehensweisen bezüglich der Rechtsgültigkeit der Gesetzesinitiative gibt:

Erstens könne die Gesetzesinitiative für ungültig erklärt werden, da ihr derzeit die notwendige Verfassungsgrundlage fehlt und sie deshalb nicht zur Abstimmung gebracht werden könne. Sollte die Verfassungsinitiative später angenommen werden, könnte die Gesetzesinitiative erneut eingereicht werden oder der Landrat könne eine entsprechende Gesetzesvorlage ausarbeiten. **Zweitens** bestehe die Möglichkeit, die Behandlung der Gesetzesinitiative im Landrat – mit Zustimmung des Initiativkomitees – zu sistieren, bis über die Verfassungsinitiative abgestimmt wurde. Wird die Verfassungsinitiative angenommen, könne die Gesetzesinitiative anschliessend als gültig betrachtet und dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden.

Eine **dritte** Variante, bei der sowohl die Verfassungsinitiative als auch die Gesetzesinitiative gleichzeitig zur Abstimmung gelangen, sollte gemäss Gutachten des Rechtsdiensts vermieden

werden. Zwar könne der Wortlaut von § 131 Absatz 2¹ der Kantonsverfassung auf den ersten Blick für ein solches Vorgehen sprechen. Diese Bestimmung sei jedoch auf Volksinitiativen nicht anwendbar. Andernfalls müsste ein Initiativkomitee bei einer Verfassungsinitiative zur Einführung einer neuen Steuer oder Abgabe zwingend gleichzeitig auch eine formulierte Gesetzesinitiative mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen einreichen. Eine solche Voraussetzung besteht jedoch nicht.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 12. Dezember 2025 an die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) überwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat die Vorlage in ihren Sitzungen am 2. Februar und am 2. März 2026 beraten, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer, Erziehungsdirektor Markus Eigenmann und Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion. An der Beratung vom 2. Februar 2026 hat auch Severin Faller, Generalsekretär BKSD, teilgenommen. Die Kommission hat als Vertretung des Initiativkomitees Michael Köhn, stv. Direktor der Wirtschaftskammer Baselland, und Goran Seferovic, Rechtsvertretung Initiativkomitee, angehört. Noah Birkhäuser und Nina Blum, Leiter bzw. Mitarbeiterin des Rechtsdiensts, haben die juristischen Argumente erläutert, die dem Antrag auf Ungültigerklärung zu Grunde liegen.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission hat die Frage der Rechtsgültigkeit der vorliegenden Gesetzesinitiative ausführlich diskutiert. Dabei spielte auch die vom gleichen Initiativkomitee nachgereichte Verfassungsinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken – Verfassungsgrundlage» eine wichtige Rolle. Die Kommission war insgesamt der Meinung, dass der einzige Makel der Gesetzesinitiative darin liege, dass die Verfassungsgrundlage fehle. Die Diskussion konzentrierte sich deshalb vor allem auf die Frage des weiteren Vorgehens. Da die Verfassungsgrundlage mittlerweile in einer weiteren Initiative nachgereicht wurde, entschied sich die Kommission dafür, die Gesetzesinitiative als rechtsgültig zu erklären, dies unter der Bedingung, dass die Verfassungsgrundlage vom Stimmvolk ebenfalls angenommen werde und dass die beiden Vorlagen gleichzeitig dem Volk vorgelegt würden.

Das Initiativkomitee erklärte, dass nach der Einreichung der Gesetzesinitiative zurückgemeldet worden sei, dass es zu rechtlichen Problemen kommen könnte – weil es je nach Auslegung einen Verfassungsartikel als Basis der Gesetzesinitiative benötigt. Deshalb habe das Initiativkomitee die entsprechende Verfassungsinitiative mit den erforderlichen Unterschriften eingereicht. Da beide Vorlagen inhaltlich eng zusammenhingen, vertraten die Initianten die Auffassung, dass Verfassungs- und Gesetzesinitiative gemeinsam zur Abstimmung gebracht werden sollten. Wenn der Regierungsrat eine neue Steuer einführen wolle, würden die Verfassungsgrundlage und das Gesetz ebenfalls gleichzeitig zur Abstimmung kommen – in einem solchen Fall würden genau genommen die gesetzlichen Bestimmungen vor der Abstimmung auch gegen die Verfassung verstossen. Diese Unterscheidung zwischen Behördenvorlage und Initiative führe zu einem sehr starken Ungleichgewicht gegenüber der direkten Demokratie. Die Vertreter des Rechtsdiensts hielten dagegen, dass bei einer Behördenvorlage der Passus ergänzt werden könne, dass das Gesetz nur in Kraft trete, wenn auch die dazugehörige Verfassungsgrundlage angenommen würde – das sei bei Initiativen nicht möglich.

¹ Die Einführung neuer kantonaler Steuern bedarf einer Verfassungsänderung. Diese ist gleichzeitig mit den gesetzlichen Ausführungsbestimmungen dem Volk vorzulegen.

Der Vertreter des Regierungsrats gab zu bedenken, dass eine bedingte Gültigkeit einer Initiative ein abenteuerliches Konstrukt sei. Auch die Vertreter des Rechtsdiensts teilten diese Auffassung, weil eine solche Lösung voraussetzen würde, dass die Gesetzesinitiative trotz fehlender verfassungsrechtlicher Grundlage als gültig erklärt würde. Es sei unklar, ob es für ein solches Vorgehen Präzedenzfälle gebe. Zudem sei ein entsprechendes Konstrukt rechtlich angreifbar. Der Vertreter des Regierungsrats erklärte, dass der ursprüngliche Antrag auf Rechtsgültigkeit der Gesetzesinitiative lautete – angesichts der zustande gekommenen Verfassungsinitiative wäre es hingegen nun die beste Lösung, die Gesetzesinitiative zu sistieren und den Entscheid über ihre Rechtsgültigkeit nach der Abstimmung über die Verfassungsinitiative zu treffen. Dies dauere zwar länger, sei jedoch aus rechtlicher Sicht die sauberste Lösung.

In der Kommission wurden die unterschiedlichen Auslegungen der verfassungsrechtlichen Bestimmung ausgiebig diskutiert. Einige Kommissionsmitglieder zeigten sich nicht überzeugt von der Auffassung des Rechtsdiensts, wonach die Bestimmung zur gleichzeitigen Abstimmung über Gesetzes- und Verfassungsvorlagen nur auf Behördenvorlagen anwendbar sei. Sie erklärten, dass es im Kanton bereits Beispiele gebe, bei denen beide Vorlagen am gleichen Tag zur Abstimmung gelangten. Zudem wurde argumentiert, dass das Stimmvolk verstehen könne, dass die Steuer nur bei der Annahme von beiden Vorlagen eingeführt würde. Ein Kommissionsmitglied merkte an, dass es insbesondere bei neuen Steuern wichtig sei, dass man gleichzeitig über die Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen abstimmen könne – weil man nicht eine Steuer in der Verfassung wolle, ohne zu wissen, wie sie genau aussehe.

Andere Stimmen in der Kommission wiesen hingegen darauf hin, dass die Kommission bei der Beurteilung der Rechtsgültigkeit letztendlich an die Verfassung gebunden sei. Solange keine verfassungsrechtliche Grundlage vorhanden sei, stelle sich die Frage, ob eine Gesetzesinitiative, die auf eine solche Grundlage angewiesen ist, überhaupt als rechtsgültig erklärt werden könne. Und ein Kommissionsmitglied gab hierzu zu bedenken, dass das Sistieren oder ein nur bedingtes Gültigerklären ohne Präzedenzfall die Rechtsgültigkeitsprüfung untergraben könne, weil diese einzig beurteilen solle, ob eine Initiative zum jetzigen Zeitpunkt rechtsgültig sei oder nicht.

Die Mehrheit der Kommission entschied sich, die Gesetzesinitiative für gültig zu erklären und gleichzeitig mit der Verfassungsinitiative zur Abstimmung zu bringen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 9:4 Stimmen Zustimmung zum beiliegenden Landratsbeschluss.

18.03.2026 / tvr

Justiz- und Sicherheitskommission

Dominique Erhart, Präsident

Beilage

– Landratsbeschluss (von der Kommission geändert)

Landratsbeschluss

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken»; Rechtsgültigkeit

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken» wird als rechtsgültig erklärt.
2. Die Gesetzesinitiative kann im Falle der Annahme nur in Kraft treten, wenn gleichzeitig die formulierte Verfassungsinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken – Verfassungsgrundlage» in einer Volksabstimmung angenommen wird.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: